Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage

(AwSV-Sonderverordnung – AwSV-SV)

A. Problem und Ziel

Aufgrund der Gasmangellage planen viele deutsche Unternehmen, kurzfristig ihre Gasfeuerungsanlagen auf den Einsatzbrennstoff Heizöl EL umzustellen. Heizöl zählt nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu den wassergefährdenden Stoffen. Gleichzeitig sind auch in der angespannten Versorgungslage sichere und zügige Verfahren nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich, um einen solchen Wechsel des Einsatzbrennstoffes, welcher aufgrund einer ernsten oder eheblichen Gasmangellage durchgeführt wird und somit zur Sicherstellung der Energieversorgung beiträgt, zu ermöglichen. Ausgehend davon wurde kurzfristig untersucht, inwieweit die AwSV die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden und Unternehmen ausreichend Flexibilität für die Bewältigung der Gasmangellage einräumen kann. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere die Verfahrensvorschriften Beschleunigungspotential für den Fall eines Brennstoffwechsels aufweisen. Diese Verordnung ist daher erforderlich, um die notwendige Flexibilität für die Krisenbewältigung zu gewähren.

B. Lösung

Mit den Regelungen dieser Verordnung werden die erforderliche Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren nach der AwSV in der aktuellen Gasmangellage ermöglicht. Die Regelungen wurden dabei so formuliert, dass sie auch die temporäre Erhöhung der Speicherkapazität von Heizöltanks – ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzniveau der Umwelt insgesamt – erlauben und beschleunigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da es sich bei den vorliegenden Regelungen ausschließlich um Erleichterungen von den bestehenden Regelungen handelt, entsteht nach derzeitigen Stand für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand. Hierzu werden Länder und Verbände befragt.

F. Weitere Kosten

Diese Verordnung bewirkt keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage

Vom

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mit den Vorschriften dieser Verordnung werden Erleichterungen und Beschleunigungen für einen Wechsel des Einsatzbrennstoffes oder für die Erhöhung von Lagerkapazitäten, die aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage erforderlich sind, durch befristete Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, geschaffen.

(2) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die wesentliche Änderung, die Inbetriebnahme und erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten Anlage sowie den Betrieb der folgenden Anlagen sowie deren Anlagenteile soweit diese Anlagen im Rahmen eines Brennstoffwechsels aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage für die Nutzung des gewechselten Einsatzbrennstoffes oder zur Erweiterung der Lagerkapazität erforderlich sind:

1. Lageranlagen,

2. Abfüllanlagen und

3. Verwendungsanlagen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Fass- und Gebindelager gemäß § 2 Absatz 10 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und

2. Anlagenstandorte, die sich innerhalb von Schutzgebieten im Sinne von § 2 Absatz 32 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, befinden.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AwSV unberührt.

§ 2

Maßgaben für die Anwendung von § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Anlagen nach § 1 Absatz 2 entfällt die Anzeigepflicht nach § 40 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 3

Errichtung und Betrieb von Anlagen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 1 Absatz 2 bedarf es über die Ausnahmen von § 41 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus keiner Eignungsfeststellung, wenn die zugeordneten Rohrleitungen der Vorschrift des § 21 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen und die Anlagen

1. doppelwandig sind und über ein Leckanzeigesystem gemäß § 2 Absatz 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verfügen oder

2. einwandig sind und in Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Absatz 3 oder 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet worden sind.

Die nach Satz 1 verwendeten Anlagenteile müssen über entsprechende bauordnungsrechtliche Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise gemäß § 63 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz verfügen, die der zuständigen Behörde vom Betreiber vorzulegen sind.

(2) Die Pflicht zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleibt von den Regelungen des Absatz 1 unberührt.

§ 4

Wesentliche Änderung bestehender Lageranlagen

Eine nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 wesentlich geänderte, bereits bestehende Lageranlage darf betrieben werden, wenn ein Sachverständigengutachten nach § 41 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bescheinigt, dass diese Anlage für den gewechselten Einsatzbrennstoff geeignet ist und wenn

1. die jeweilige Anlage im Rahmen der letzten Prüfung als mangelfrei eingestuft worden ist oder

2. die im Rahmen der letzten Prüfung festgestellten Mängel als lediglich geringfügig eingestuft worden sind oder

3. für die entsprechende Anlage seit der letzten wiederkehrenden Prüfung im Rahmen einer Nachprüfung gemäß § 48 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die erfolgreiche Beseitigung aller festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mängel bestätigt worden ist.

§ 5

Erneute Inbetriebnahme stillgelegter Lageranlagen

(1) Abweichend von § 42 Satz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann der Betreiber im Rahmen der Eignungsfeststellung vor erneuten Inbetriebnahme einer stillgelegten Lageranlage auf die Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung der jeweiligen Anlage vor deren Stilllegung verweisen und diese Unterlagen der zuständigen Behörde erneut vorlegen.

(2) Die Pflicht zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleibt davon unberührt.

(3) Über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus ist eine Eignungsfeststellung für die erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten Lageranlage nicht erforderlich, wenn im Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. die zu treffenden Maßnahmen beschrieben werden, die notwendig sind, damit die Anlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, und

2. die Eignung der Anlage und ihrer Teile für die Lagerung des vorgesehenen Einsatzbrennstoffs nach Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1 bescheinigt wird.

§ 6

Besondere Anforderungen an Abfüllflächen

(1) Sofern auf einem jeweiligen Betriebsgelände keine den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Abfüllfläche gemäß § 2 Absatz 18 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorhanden ist und eine solche Abfüllfläche für den Wechsel des Einsatzbrennstoffes aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendig herzustellen ist, muss diese Abfüllfläche folgenden Mindestanforderungen entsprechen

1. Errichtung als befestigte Fläche in Asphalt- oder Betonbauweise und

2. Durchführung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen gemäß § 44 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, mindestens durch das Verschließen von Kanaleinläufen vor Beginn der Befüllung, Bereitstellung von Bindemitteln und Sicherstellung einer durchgehenden Überwachung des Befüllvorgangs, sind in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

(2) Abfüllflächen nach Absatz 1 dürfen nicht länger als 6 Monate betrieben werden.

(3) Für die erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten Abfüllfläche gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

§ 7

Anforderungen an Befüllvorgänge auf Abfüllflächen gemäß § 6

(1) Abweichend von § 23 Absatz 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen Behälter auf Abfüllflächen gemäß § 6 aus Tankfahrzeugen nur befüllt werden, wenn

1. die Befüllung der Lagerbehälter ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen im Vollschlauchsystem erfolgt,

2. das Tankfahrzeug über eine selbsttätig schließende Abfüllsicherung verfügt,

3. der Lagerbehälter über einen Grenzwertgeber verfügt,

4. das Tankfahrzeug über eine Abfüll-Schlauch-Sicherung verfügt oder eine Kombination aus Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Betätigung und einer Wegfahrsperre verwendet werden und

5. das Tankfahrzeug über einen Befüllschlauch mit einer Trockenkupplung zum Anschluss an den Füllstutzen des Lagerbehälters verfügt.

(2) Abweichend von § 23 Absatz 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen Behälter auf Abfüllflächen gemäß § 6 aus Eisenbahnkesselwagen nur befüllt werden, wenn

1. die Befüllung der Lagerbehälter ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Eisenbahnkesselwagen erfolgt,

2. der Lagerbehälter über einen Grenzwertgeber verfügt,

3. der Eisenbahnkesselwagen über einen Befüllschlauch mit einer Trockenkupplung zum Anschluss an den Füllstutzen des Lagerbehälters verfügt und

4. der Eisenbahnkesselwagen über einen Befüllschlauch, der ein elektrisch über den Grenzwertgeber des Lagerbehälters angesteuertes Ventil hat, verfügt.

§ 8

Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

(1) Abweichend von § 46 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 70 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine einmalige Verlängerung der Prüfintervalle nach der in Anlage 5 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle für die innere Prüfung von Behältern um bis zu einem Kalenderjahr für solche Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 möglich, für die eine wiederkehrende Prüfung alle fünf Jahre oder länger angeordnet ist. Satz 1 gilt nur soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen und

1. der jeweiligen Anlage im Rahmen der letzten Prüfung Mangelfreiheit oder nur geringfügige Mängel im Prüfbericht attestiert wurden oder

2. für die entsprechende Anlage seit der letzten Prüfung über eine Nachprüfung gemäß § 48 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die erfolgreiche Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel bestätigt worden ist.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 muss die verschobene Prüfung spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen. Die Durchführung der nächsten regulären Prüfung nach der Verschiebung erfolgt im Rhythmus, der sich aus der Prüfung vor Inbetriebnahme ergibt.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vorhaben anzuwenden. Ein Vorhabensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt wird. Ein Vorhabensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach dieser Verordnung entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Vorhabensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens galten, beendet werden, wenn der Vorhabensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Für Vorhabensschritte, bei denen von einer Regelung nach dieser Verordnung Gebrauch gemacht worden ist und die bei ihrem Außerkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum Abschluss des jeweiligen Vorhabensschrittes weiter.

(4) Soll eine nach Maßgabe dieser Verordnung errichtete oder wesentlich geänderte Anlage über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus betrieben werden, sind sämtliche Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen und entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungsmaßnahmen an die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich umzusetzen. Andernfalls ist der zuständigen Behörde sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung der entsprechende Nachweis über die Stilllegung der Anlage vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des [Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

[Der Bundesrat hat zugestimmt.]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Gasmangellage planen viele deutsche Unternehmen, kurzfristig ihre Gasfeuerungsanlagen auf den Einsatzbrennstoff Heizöl EL umzustellen. Heizöl EL zählt nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu den wassergefährdenden Stoffen. Gleichzeitig sind auch in der angespannten Versorgungslage sichere und zügige Verfahren nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich, um einen solchen Wechsel des Einsatzbrennstoffes, welcher aufgrund einer ernsten oder eheblichen Gasmangellage durchgeführt wird und somit zur Sicherstellung der Energieversorgung beiträgt, zu ermöglichen. Ausgehend davon wurde kurzfristig untersucht, inwieweit die AwSV die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden und Unternehmen ausreichend Flexibilität für die Bewältigung der Gasmangellage einräumen kann. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere die Verfahrensvorschriften Beschleunigungspotential für den Fall eines Brennstoffwechsels aufweisen. Diese Verordnung ist daher erforderlich, um die notwendige Flexibilität für die Krisenbewältigung zu gewähren.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit den Regelungen dieser Verordnung werden die erforderliche Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren nach der AwSV in der aktuellen Gasmangellage ermöglicht. Die Regelungen wurden dabei so formuliert, dass sie auch die temporäre Erhöhung der Speicherkapazität von Heizöltanks – ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzniveau der Umwelt insgesamt – erlauben und beschleunigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diese Verordnung schafft Erleichterungen von den geltenden Regelungen der AwSV, die insbesondere das Verfahren betreffen und beschleunigen sollen und in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage durchzuführen sind.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, die eine Flexibilität und Erleichterung unter gleichem Schutzniveau gewährleisten.

IV. Regelungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt). Die Verordnungskompetenz ergibt sich aus § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

VI. Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen sollen Verwaltungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Dies ist mit Vereinfachungen verbunden. Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Für die Wirtschaft entsteht voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand, da diese Verordnung Erleichterungen beinhaltet. Hierzu werden Länder und Verbände befragt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung
Für die Verwaltung entsteht voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand. Hierzu werden Länder und Verbände befragt.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen. Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung wird auf zwei Jahre befristet. Anlass ist die erforderliche Vereinfachung und Beschleunigung rechtssicherer Verfahren nach der AwSV in der aktuellen Gasmangellage und des dadurch bedingten Brennstoffwechsels sowie damit einhergehend der zusätzlich erforderlichen Erhöhung der Lagerkapazität von Heizöl EL. Innerhalb dieser Zeitspanne wird die Gasmangellage nach derzeitiger Prognose beendet werden können, sodass danach zu den regulären und bewährten Verfahrensabläufen zurückgekehrt werden kann. Eine Befristung auf die Dauer von zwei Jahren ist somit sachgerecht.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil diese Verordnung nicht länger als zwei Jahre in Kraft sein wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt den Anwendungsbereich der Verordnung klar. Die in der Verordnung aufgeführten Erleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen sollen ausschließlich für diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen eine Umstellung von einer bestehenden industriellen Gasversorgung auf einen anderen Einsatzbrennstoff, in der Regel leichtes Heizöl, stattfindet, sofern diese Umstellung aufgrund der aktuell bestehenden ernsten oder erheblichen Gasmangellage erforderlich ist. Von der Verordnung nicht umfasst sind damit sämtliche Umstellungen im Bereich privater Heizungsanlagen.

Ferner regelt die Verordnung die Erleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen für eine Erhöhung von Lagerkapazitäten für Einsatzbrennstoffe nach § 2 Absatz 11 Nummer 2 AwSV, welche ebenfalls vor dem Hintergrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere industrielle Lagertanks in Raffinerien und Tanklagern. Ziel einer Erhöhung industrieller Lagerkapazitäten ist dabei eine für den Zeitraum der bestehenden Gasmangellage möglichst hohe Verfügbarkeit solcher Anlagen.

Der Begriff der „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ knüpft an die in § 31a Absatz 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und § 31c Absatz 1 BImSchG verwendeten Begrifflichkeiten an.
Der in § 31a Absatz 1 BImSchG verwendete Begriff der „ernsten Mangellage“ entstammt der deutschen Sprachfassung des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU. Der in § 31c Absatz 1 BImSchG verwendete Begriff der „erheblichen Mangellage“ entstammt der deutschen Sprachfassung des Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193. In der englischen Sprachfassung dieser Richtlinien wird jeweils der Begriff „serious shortage“ verwendet. In der Begründung zur Einfügung der §§ 31a bis 31d in das BImSchG (BT-Drs. 20/2664 S. 11-12) wird dargelegt, dass durch die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas die EU-rechtlich festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen einer ernsten beziehungsweise erheblichen Mangellage vorliegen, sodass sie vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden müssen.
Auch für das in den §§ 1 Absatz 1 ff. der vorliegenden Verordnung verwendete Tatbestandsmerkmal der „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ gilt, dass eine solche Gasmangellage mit Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vorliegt und vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt diejenigen Anlagen nach der AwSV auf, die zur Durchführung eines Brennstoffwechsels oder zur Erhöhung der Lagerkapazität errichtet, wesentlich geändert, wieder in Betrieb genommen oder betrieben werden müssen. Auf diese Anlagen und deren Anlagenteile beschränkt sich der Anwendungsbereich der Verordnung. Erfasst sind Lageranlagen, Abfüllanlagen und Verwendungsanlagen sowie deren Anlagenteile. Dies schließt Abfüllflächen und zugeordnete Rohrleitungen als Anlagenteile mit ein. Bezüglich des Brennstoffwechsels erstreckt sich der Anwendungsbereich auf die Umstellung von Gasfeuerung auf einen anderen Ersatzbrennstoff.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Ausgenommen vom Anwendungsbereich werden ausdrücklich Fass- und Gebindelager gemäß § 2 Absatz 10 AwSV, da die großen Mengen an Einsatzbrennstoffen, die im Zuge einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage benötigt werden, nicht in vielen einfachen Behältern gelagert werden dürfen.

Zu Nummer 2

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind ferner die genannten Anlagenstandorte in Schutzgebieten gemäß § 2 Absatz 32 AwSV sowie Anlagenstandorte innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG. An den genannten Standorten ist ein Brennstoffwechsel auf Grundlage der im Rahmen dieser Verordnung geschaffenen Erleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete nicht vertretbar.

Zu § 2 (Maßgaben für die Anwendung von § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Die Anzeigepflicht nach § 40 Absatz 1 AwSV entfällt. Damit soll eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens bewirkt werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt ist daher nicht zu rechnen. Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme erhält die zuständige Behörde zudem die nötige Dokumentation zur entsprechenden Anlage.

Zu § 3 (Errichtung und Betrieb von Anlagen)

Zu Absatz 1

Nach § 63 Absatz 1 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits in § 63 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WHG enthaltenen Ausnahmen hinaus werden entsprechend der in § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit in § 41 AwSV weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung geregelt. Grundlage für diese weiteren Ausnahmen gemäß Absatz 1 dieser Verordnung ist die Einschätzung eines vertretbaren Risikos und zwecks Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Nummer 1

Sofern die Anlage doppelwandig ausgeführt ist und über ein Leckanzeigesystem gemäß § 2 Absatz 17 AwSV verfügt, wird diese bereits als geeignet erachtet. Unter diesen Voraussetzungen wird die der Anlage innewohnende Sicherheit als so groß eingeschätzt, dass ein Umweltschaden unwahrscheinlich erscheint und deshalb eine behördliche Kontrolle, ob alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, entbehrlich ist. Daher ist keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Zu Nummer 2

Sofern die Anlage einwandig und in Rückhalteeinrichtungen errichtet worden ist, wird diese auch bereits als geeignet erachtet. Unter diesen Voraussetzungen wird die der Anlage innewohnende Sicherheit so groß eingeschätzt, dass ein Umweltschaden unwahrscheinlich erscheint und deshalb eine behördliche Kontrolle, ob alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, entbehrlich ist. Daher ist keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Eignungsfeststellung nicht die Prüfung vor Inbetriebnahme einer Anlage ersetzt. Die Regelung nach § 46 Absatz 2 AwSV bleibt bestehen, so dass Schäden an der Anlage rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können, bevor es zu einer Verunreinigung der Gewässer kommen kann.

Zu § 4 (Wesentliche Änderung bestehender Lageranlagen)

Eine wesentliche Änderung umfasst auch die Inbetriebnahme und die erneute Inbetriebnahme einer Anlage.

Zu Nummer 1

Eine mängelfreie Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts und darf daher auch mit dem gewechselten Einsatzbrennstoff betrieben werden, sofern die Anlage für den gewechselten Einsatzbrennstoff geeignet ist.

Zu Nummer 2

Bei einer Anlage mit geringfügigen Mängeln ist die Anlagensicherheit nicht erheblich beeinträchtigt, d.h. ein Austreten wassergefährdender Stoffe aus einem Anlagenteil oder ein Versagen der Sicherheitseinrichtungen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung ist unwahrscheinlich. Daher darf diese Anlage betrieben werden, da es keine erkennbaren Risiken für den Gewässerschutz gibt.

Zu Nummer 3

Da erhebliche Mängel die Anlagensicherheit insoweit beeinträchtigen, als die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte oder die Wirksamkeit der Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe umschließen oder der Rückhalteeinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen nicht gegeben ist, dürfen diese Anlagen nicht ohne erfolgreiche Beseitigung aller festgestellten erheblichen Mängel betrieben werden. Bei gefährlichen Mängeln ist eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen und daher dürfen auch diese Anlagen nicht bis zu einer erfolgreichen Beseitigung aller festgestellten gefährlichen Mängel betrieben werden.

Zu § 5 (Erneute Inbetriebnahme stillgelegter Lageranlagen)

Zu Absatz 1

Abweichend von § 42 Satz 1 AwSV müssen dem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung bei der erneuten Inbetriebnahme einer stillgelegten Lageranlage nicht alle zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Der Betreiber darf auf die Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung der jeweiligen Anlage vor deren Stilllegung verweisen und diese Unterlagen der zuständigen Behörde erneut vorlegen. Die Eignung der Anlage in Verbindung mit den letzten Prüfberichten ist nur gegeben,

wenn die bestehende Lageranlage auch vor Anwendung dieser Verordnung dem Lagern des Einsatzbrennstoffs gedient hat. Durch diese Erleichterung wird das Verfahren beschleunigt.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 verdeutlicht, dass die Prüfung vor Inbetriebnahme einer Anlage dennoch durchgeführt werden muss. Die Regelung nach § 46 Absatz 2 AwSV bleibt bestehen, sodass Schäden an der Anlage rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können, bevor es zu einer Verunreinigung der Gewässer kommen kann.

Zu Absatz 3

Nach § 63 Absatz 1 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits in § 63 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WHG enthaltenen Ausnahmen hinaus werden entsprechend der in § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit in § 41 AwSV weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung geregelt. Grundlage für diese weiteren Ausnahmen gemäß Absatz 3 dieser Verordnung ist die Einschätzung eines geringeren Risikos und um das Verfahren zu beschleunigen. Die Ausnahme nach Absatz 3 gilt nur für eine Anlage, bei der die Nummer 1 und 2 in Kombination erfüllt ist.

Zu Nummer 1

Im Gutachten eines Sachverständigen für diese Anlage müssen die zu treffenden Maßnahmen beschrieben werden, die notwendig sind, damit die Anlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Wenn die Gewässerschutzanforderungen erfüllt sind, ist das Risiko für die Umwelt als gering zu erachten.

Zu Nummer 2

Eine Anlage und ihre Teile müssen für die Lagerung des vorgesehenen Einsatzbrennstoffs nach Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1 entsprechen. Die muss im Gutachten eines Sachverständigen festgehalten sein. Damit sind die Gewässerschutzanforderungen erfüllt und somit ist das Risiko für die Umwelt als gering zu erachten.

Zu § 6 (Besondere Anforderungen an Abfüllflächen)

Zu Absatz 1

Für die Fälle, in denen auf dem Betriebsgelände eines Betreibers keine nach den Anforderungen der AwSV errichtete Abfüllfläche vorhanden ist, eine solche im Rahmen des Brennstoffwechsels aufgrund der ernsten und erheblichen Gasmangellage jedoch notwendig herzustellen ist, schafft diese Verordnung befristete Erleichterungen. Dahinter steht, dass die Herstellung einer Abfüllfläche entsprechend den Anforderungen der AwSV etwa sechs Monate in Anspruch nehmen würde. Daher bedarf es an dieser Stelle kurzfristig umsetzbarer Lösungen.

Zu Nummer 1

Gemeint sind Flächen, die in mindestens in Straßenbauweise errichtet wurden, das bedeutet in Asphalt- oder Betonbauweise. Ausgeschlossen sind damit unbefestigte Flächen, wie etwa Schotterflächen oder sandverfugtes Pflaster. Die Größe der Abfüllfläche muss für das Tankfahrzeug und den Befüllschlauch einschließlich seiner Kupplungen bei der Befüllung der Lagerbehälter geeignet sein.

Zu Nummer 2

Zu den benannten organisatorisch-technischen Maßnahmen gehören mindestens das Verschließen von Kanaleinläufen im Umkreis von 10 m um das Tankfahrzeug und den Befüllschlauch während des Befüllvorgangs, sofern sie nicht als Teil der Rückhalteeinrichtung genutzt werden. Für das Abdichten können beispielsweise Dichtkissen oder eine Dichtmatte verendet werden. Weitere Maßnahmen sind die Bereitstellung von Bindemitteln zum Aufnehmen von Tropfmengen und Verunreinigungen sowie die Sicherstellung einer Überwachung des Befüllvorgangs.

Außerdem muss eine Betriebsanweisung für die Befüllung vorliegen, aus der hervorgeht, dass betriebseigenes Personal den Abfüllvorgang zusätzlich zum Tankwagenfahrenden überwacht und welche Maßnahmen für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr vorgesehen sind sowie eine entsprechende Unterweisung der beteiligten Personen stattfinden. Die Festschreibung in der Betriebsanweisung ist erforderlich, da regelmäßig davon ausgegangen werden muss, dass für das Abfüllen des neuen wassergefährdenden Einsatzbrennstoffs kein Betriebspersonal vorhanden ist, dass in betrieblicher Routine, d.h. sachkundig und regelmäßig, benannte Abfüllvorgänge durchgeführt hat. Auch bei wechselndem Personaleinsatz des Betriebspersonals muss die sachgerechte Durchführung der organisatorisch-technischen Maßnahmen durchgehend sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

Provisorische Abfüllflächen nach Absatz 1 dürfen nicht länger als sechs Monate betrieben werden, da diese in Kombination mit den unter Absatz 1 Nummer 2 genannten organisatorisch-technischen Maßnahmen kein vergleichbares Schutzniveau für die Gewässer gewährleisten können. Innerhalb dieser sechsmonatigen Zeitspanne ist eine den Anforderungen der AwSV entsprechende Fläche herzustellen, sofern eine solche im Betriebsablauf auch weiterhin benötigt wird.

Zu Absatz 3

Da in der AwSV die erneute Inbetriebnahme von stillgelegten Abfüllflächen nicht geregelt ist, gelten die gleichen Anforderungen für diese Abfüllflächen, wie für neu errichtete Abfüllflächen.

Zu § 7 (Anforderungen an Befüllvorgänge auf Abfüllflächen gemäß § 6)

Zu Absatz 1

Ist keine Abfüllfläche, die den Anforderungen der AwSV entspricht, auf dem Betriebsgelände vorhanden, so dürfen auf Flächen nach § 6 Befüllvorgänge aus Tankwagen durchgeführt werden, wenn die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kombiniert werden. Zwecks Herstellung eines notwendigen Schutzniveaus sind diese zusätzlichen Anforderungen erforderlich, um das Risiko von Schäden für die Umwelt zu reduzieren.

Zu Nummer 1

Die Befüllung der Lagerbehälter darf ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen im Vollschlauchsystem erfolgen.

Zu Nummer 2

Wenn der Tankwagen während des Befüllvorgangs nicht auf einer flüssigkeitsundurchlässig ausgebildeten Fläche abgestellt ist, so darf die Anlage nur mit selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen befüllt werden.

Zu Nummer 3

Der Lagerbehälter muss über einen Grenzwertgeber verfügen.

Zu Nummer 4

Befüllung des Lagerbehälters unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) oder einer Kombination aus Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Funktion (ANA) und einer Wegfahrsperre, die die Abgabe von Heizöl nur freigibt, wenn ein Wegfahren oder -rollen des Tankfahrzeugs verhindert ist.

Zu Nummer 5

Der verwendete Abfüllschlauch muss über einen Nachweis über regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Wartung und Prüfung (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2014 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) verfügen.

Zu Absatz 2

Da die Industrie für die Versorgung auch auf Eisenbahnkesselwagen zurückgreifen muss, regelt Absatz 2 speziell die technischen Anforderungen an diese für Befüllvorgänge auf provisorischen Abfüllflächen nach § 6. Auch für die Eisenbahnkesselwagen müssen zur Herstellung eines notwendigen Schutzniveaus zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko von Schäden für die Umwelt zu reduzieren.

Zu Nummer 1

Die Befüllung der Lagerbehälter darf ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Eisenbahnkesselwagen erfolgen.

Zu Nummer 2

Der Lagerbehälter muss über einen Grenzwertgeber verfügen.

Zu Nummer 3

Der Eisenbahnkesselwagen muss über einen Befüllschlauch mit einer Trockenkupplung zum Anschluss an den Füllstutzen des Lagerbehälters verfügen.

Zu Nummer 4

Der Eisenbahnkesselwagen muss über einen Befüllschlauch, der ein elektrisch über den Grenzwertgeber des Lagerbehälters angesteuertes Ventil hat, verfügen. Der verwendete Abfüllschlauch muss über einen Nachweis über regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Wartung und Prüfung (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2014 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) verfügen.

Zu § 8 (Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers)

Zu Absatz 1

Bezweckt wird eine Erhöhung der Lagerkapazität des Einsatzbrennstoffs. Damit betrifft die Regelung die Lagerung von Einsatzbrennstoffen nach dieser Verordnung speziell in Flachbodentanks. Deshalb gilt es, allerdings nur soweit dies aufgrund des technischen Zustands des jeweiligen Tanks vertretbar ist, möglichst den Leerstand von Tanks dadurch zu vermeiden, dass eine nach dem wiederkehrenden Prüfintervall anstehende reguläre innere Prü-

fung verschoben werden kann. Daher ist für solche Tanks, für die eine innere Prüfung normiert ist, eine einmalige Verlängerung der regulären Prüfintervalle um bis zu ein Kalenderjahr unter den genannten Voraussetzungen vorgesehen.

Zu Nummer 1

Die Möglichkeit zur Verlängerung des Prüfintervalls besteht dann, wenn der jeweiligen Anlage im Rahmen der letzten wiederkehrenden Prüfung Mangelfreiheit oder nur geringfügige Mängel im Prüfbericht attestiert wurde.

Zu Nummer 2

Alternativ zu Nummer 1 ist eine Verlängerung des Prüfintervalls dann zulässig, wenn der entsprechenden Anlage seit der letzten wiederkehrenden Prüfung eine Nachprüfung gemäß § 48 Absatz 2 AwSV die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel bescheinigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Anlage die nach Maßgabe des Absatzes 1 verschobene Prüfung nachholen und dies spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss. Die Durchführung der nächsten regulären Prüfung nach der Verschiebung erfolgt in dem regulären Rhythmus, der sich aus der Prüfung vor Inbetriebnahme ergibt.

Zu § 9 (Übergangsregelungen)

Die Vorschrift beinhaltet Übergangsregelungen für die vorliegende Verordnung. Die Übergangsregelungen sind an die in § 31 k Absatz 1 - 3 BImSchG n.F. enthaltenen Übergangsregelungen angelehnt.

Zu Absatz 1

Auch bereits begonnene Verfahren sollen mit Hilfe der in der Verordnung geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Vorhabensschritt, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Vorhabensschritts soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach dieser Verordnung geltenden Vorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Vorhabensschritts zu einer Fristverkürzung führt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Vorhabensschritt nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass Vorhabensschritte, die nach Inkrafttreten der dieser Verordnung bereits begonnen, aber noch nicht beendet wurden, weiterhin nach diesen Vorschriften durchgeführt werden können. Die Regelung bildet somit das Gegenstück zur Regelung des Absatzes 1 Satz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, wie mit nach Maßgabe dieser Verordnung errichteten oder wesentlich geänderten Anlage nach Außerkrafttreten dieser Verordnung umgegangen werden soll. Sollen vorbenannte Anlagen über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus betrieben werden, sind sämtliche Anforderungen, die die AwSV aufstellt, bis spätestens sechs Wochen

nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen und entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen.

Sollen entsprechende Analgen über die Geltungsdauer der Verordnung hinaus nicht weiter betrieben werden, ist der zuständigen Behörde sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung der entsprechende Nachweis über die Stilllegung der Anlage vorzulegen.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die angespannte Versorgungslage mit Erdgas erfordert ein schnellstmögliches Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung ist auf zwei Jahre befristet. Bis zum Außerkrafttreten der Verordnung wird die ernste oder erhebliche Gasmangellage voraussichtlich beendet sein.